



# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 24. Juni 2020  
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz  
Geschäftsnummer: 2018.JGK.157  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020)

### Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Zusammenfassung</b> .....	1
2.	<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	2
3.	<b>Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens</b> .....	3
3.1	Ausgangslage.....	3
3.2	Grundzüge der Vorlage.....	3
3.3	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten .....	4
4.	<b>Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen</b> .....	4
5.	<b>Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum</b> .....	5
6.	<b>Auswirkungen auf die Gemeinden</b> .....	5
7.	<b>Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft</b> .....	5
8.	<b>Ergebnis der Konsultation</b> .....	5
9.	<b>Weiteres Vorgehen</b> .....	7
10.	<b>Antrag</b> .....	7

### 1. Zusammenfassung

Die Vielfalt und Qualität der Landschaften im Kanton Bern stellen ein besonderes Kapital dar, zu dem Sorge zu tragen ist. Landschaftsentwicklung ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton, Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen und Gemeinden. Der Kanton Bern verfügt seit 1998 über ein Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK). Mit der Aktualisierung und Weiterentwicklung zum vorliegenden KLEK 2020 wird eine zeitgemässe fachliche Grundlage für die nachhaltige Entwicklung der Landschaft im Kanton Bern vorgelegt, die den Anforderungen des Bundes an eine kantonale Landschaftskonzeption entspricht, was eine Voraussetzung für die finanzielle Unterstützung gemäss NFA ist. Kanton, Regionen und Gemeinden erhalten mit dem KLEK 2020 keine neuen Aufgaben oder zusätzliche Pflichten. Das KLEK 2020 schafft kein neues Recht, sondern bündelt bestehende Vorgaben und baut auf bestehenden Instrumenten auf. Als konzeptionelle Grundlage unterstützt das KLEK 2020 die Anstrengungen der kantonalen, regionalen und kommunalen Behörden bei ihren Tätigkeiten im Bereich «Landschaft», indem es einerseits im Sinn einer kohärenten Landschaftspolitik in acht landschaftsrelevanten Handlungsfeldern flächendeckend und allgemein gültige Grundsätze formuliert und andererseits für 20

spezifische Landschaftstypen die jeweils charakteristischen Landschaftsaspekte umschreibt, um die Landschaftsqualitäten zu stärken und deren Berücksichtigung bei der Beurteilung von konkreten landschaftsrelevanten Vorhaben sicherzustellen.

Mit dem Beschluss des KLEK 2020 bringt der Regierungsrat zum Ausdruck, dass er die Schönheit und Vielfalt der Berner Landschaften in ihrer Qualität erhalten und unter Stärkung der regionstypischen natürlichen und kulturellen Eigenarten weiterentwickeln will.

Das KLEK 2020 wurde – wie vom RR verlangt – einer Nachhaltigkeitsbeurteilung unterzogen. Der Berner Nachhaltigkeitskompass zeigt, dass die Wirkung in allen drei Nachhaltigkeitsdimensionen positiv ist. Vom 1. Juli bis am 20. November 2019 konnten ausgewählte Stellen und Organisationen ausserhalb der kantonalen Verwaltung im Rahmen einer Konsultation zum KLEK 2020-Entwurf Stellung nehmen. Die Rückmeldungen waren grossmehrheitlich positiv. Die eingebrachten Anregungen wurden – soweit rechtlich und fachlich möglich – aufgenommen.

## 2. Rechtsgrundlagen

Bund:

- Europäisches Landschaftsübereinkommen vom 20. Oktober 2000, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juni 2013 (SR 0.451.3)
- Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt vom 23. November 1972, in Kraft getreten für die Schweiz am 17. Dezember 1975 (SR 0.451.41)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1)
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 29. März 2017 (VBLN, SR 451.11)
- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 13. November 2019 (VISOS, SR 451.12)
- Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz vom 14. April 2010 (VIVS, SR 451.13)
- Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung vom 1. Mai 1996 (Moorlandschaftsverordnung, SR 451.35)
- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700)
- Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1)
- Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.100)
- Verordnung über den Wasserbau vom 2. November 1994 (SR 721.100.1.)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.2)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)
- Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG, SR 910.1)
- Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (Direktzahlungsverordnung, DZV, SR 910.13)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0)
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV, SR 921.1)
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0)
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993 (VBGF, SR 923.1)

Kanton:

- Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (BSG 426.11)
- Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111)
- Gesetz über die Denkmalpflege vom 08. September 1999 (Denkmalpflegegesetz, DPG, BSG 426.41)

- Verordnung über die Denkmalpflege vom 25. Oktober 2000 (Denkmalpflegeverordnung, DPV, BSG 426.411)
- Gesetz über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe vom 1. Februar 2012 (PWG, BSG 426.51)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721)
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1)
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (Wasserbaugesetz, WBG, BSG 751.11)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG, BSG 821.0)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV, BSG 821.1)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG, BSG 910.1)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG, BSG 921.11)
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV, BSG 921.111)
- Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (FiG, BSG 923.11)
- Verordnung über die Fischerei vom 20. September 1995 (FiV, BSG 923.111)

### **3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens**

#### **3.1 Ausgangslage**

Im Kanton Bern tragen der Kanton, die Gemeinden und die Regionen gemeinsam die Verantwortung für die Landschaft. Innerhalb der kantonalen Verwaltung werden die landschaftsrelevanten Vollzugsaufgaben von zahlreichen Fachstellen in verschiedenen Ämtern und Direktionen wahrgenommen. Damit die für den Vollzug zuständigen Stellen ihre Aufgaben gut erfüllen können, ist die Koordination wesentlich. In den Bereichen Siedlung und Verkehr sind aktuelle Ziele und eine koordinierte Strategie des Kantons vorhanden. Im Bereich Landschaft verfügt der Kanton zwar über verschiedene Instrumente. Diese sind aber, abgesehen vom KLEK, eher sektoral ausgerichtet und oft nicht aufeinander abgestimmt. Das KLEK stammt aus dem Jahr 1998 und ist in wichtigen Teilen nicht mehr aktuell.

Der Bund will in der Landschaftspolitik die Zusammenarbeit mit den Kantonen stärken. So wurden z.B. das Landschaftskonzept Schweiz (LKS) aktualisiert (Bundesratsbeschluss vom 27.05.2020) und das NFA-Programm Landschaft erneuert. Der Bund unterstützt die Erarbeitung, Aktualisierung und Konkretisierung einer kantonalen Landschaftskonzeption. Diese verfolgt das Ziel, die flächendeckende Kohärenz bei der Erarbeitung von regionalen Landschaftsqualitätszielen, die Thematisierung der Landschaft und die Koordination mit dem kantonalen Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung und Vernetzung sowie mit den raumrelevanten Politiken zu fördern. Es ist damit zu rechnen, dass der Bund (Bundesamt für Umwelt BAFU) seine Unterstützung gemäss NFA vom Vorhandensein einer Landschaftskonzeption abhängig machen wird.

#### **3.2 Grundzüge der Vorlage**

Das KLEK 2020 ist eine fachliche Grundlage für die nachhaltige Entwicklung der Landschaft. Es umfasst den gesamten Raum des Kantons Bern und geht von einem ganzheitlichen Landschaftsverständnis aus, welches den Umgang mit der Landschaft und ihren vielfältigen Funktionen beinhaltet. Es genügt den heutigen Anforderungen an eine kantonale Landschaftskonzeption, wie sie vom Bund (BAFU) 2015 definiert wurden.

Das KLEK 2020 will zu einer kohärenten Politik des Kantons beitragen und helfen, die vorhandenen Kräfte und Mittel effizient und wirksam einzusetzen. Landschaft ist nie in einem statischen Zustand. Sie verändert sich durch die Einwirkung natürlicher Kräfte und Prozesse wie auch durch das Wirken des Men-

schen. Mit dem Beschluss des KLEK 2020 durch den Regierungsrat soll diese Entwicklung so gesteuert werden, dass die Schönheit und Vielfalt der Berner Landschaften in ihrer Qualität erhalten bleiben und sie sich unter Stärkung der regionstypischen natürlichen und kulturellen Eigenarten weiterentwickeln. Im Sinne einer kohärenten Landschaftspolitik des Kantons werden in acht landschaftsrelevanten Handlungsfeldern (Siedlung, Infrastrukturen, Landwirtschaft, Wald, Gewässer, Kulturerbe, Naturerbe, Gesundheit und Erholung) Grundsätze formuliert, die kantonsweit in der gesamten Landschaft gelten. Auf der Basis der Vorgaben des Bundes wurde der Kanton flächendeckend in charakteristische Landschaftstypen unterteilt. Die charakteristischen Landschaftsaspekte wurden beschrieben. Aus diesen Beschreibungen und den Kenntnissen der jeweiligen Landschaften werden Wirkungsziele Landschaft abgeleitet. Um bei einer sich dynamisch verändernden Landschaft die angestrebten hohen Landschaftsqualitäten zu erreichen, kommt – neben den bewahrenden Aspekten – der qualitätsorientierten Entwicklung und Gestaltung eine grosse Bedeutung zu. Die Wirkungsziele beschreiben also einen Zielzustand, dessen Zeitraum aber nicht definiert ist. Die Beschreibung der Landschaftstypen (LT) wird in 4 separaten Berichten publiziert: LT im Berner Jura, im Mittelland, in den Alpen und regionsunabhängige LT. Zuhanden der Umsetzung zeigen Leistungsziele und Massnahmen die Schnittstellen und den Handlungsbedarf konkret auf.

### **3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten**

Das vorliegende KLEK 2020 basiert auf dem 1998 vom Regierungsrat verabschiedeten Kantonalen Landschaftsentwicklungskonzept (RRB 1202 vom 27.05.1998), das unter der Federführung der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) überarbeitet und weiterentwickelt wurde. In der ersten Projektphase (Sommer 2018 bis Juni 2019) wurde ein Entwurf des KLEK 2020 mit der Begleitgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der landschaftsrelevanten Ämter erarbeitet. Schwerpunkte bildeten zwei Werkstattgespräche mit dieser Begleitgruppe. Eine interne Vernehmlassung ermöglichte die Aufnahme von Inputs und Stellungnahmen der betroffenen Fachstellen. Der mit den Fachstellen bereinigte Entwurf wurde anschliessend bei den Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen, dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG), den Wirtschafts- und Umweltverbänden sowie den Trägerschaften der vier regionalen Naturpärke (Gantrisch, Chasseral, Diemtigtal und Doubs) und des Weltnaturerbes Schweizer Alpen-Jungfrau-Aletsch (SAJA) in eine Konsultation gegeben (01.07. bis 20.11.2019).

Die Federführung liegt auch im Rahmen der Umsetzung beim AGR. Die seit Projektbeginn bestehende AGR-interne Kerngruppe wird wie bisher weiterarbeiten und die Koordination übernehmen. Die einzelnen Fachstellen stellen die fachliche und rechtliche Korrektheit in ihren Verantwortungsbereichen sicher. Weitere Fachstellen von Bund und Kanton werden fallweise einbezogen.

## **4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen**

Die Grundmaxime der Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 bildet die Nachhaltige Entwicklung. Die darin definierte Strategie und die zur Umsetzung formulierten Massnahmen sind auf die drei Ziele der Nachhaltigen Entwicklung (Gesellschaft, Umwelt, Wirtschaft) und namentlich auf den Erhalt der Lebensgrundlagen ausgerichtet. Das KLEK 2020 unterstützt diese Zielsetzung als Instrument für die nachhaltige Entwicklung im Bereich Landschaft.

Der Kantonale Richtplan (Richtplan 2030) trägt dem KLEK 2020 im Massnahmenblatt E\_08 Rechnung, indem als Massnahme ausdrücklich vorgesehen ist, dass der Kanton Grundlagen zur Förderung einer kohärenten Landschaftspolitik erarbeitet, so dass auf neue Herausforderungen und zusätzliche finanzielle Angebote des Bundes reagiert werden kann.

## **5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum**

Die Programmvereinbarung Landschaft nach NFA mit dem Bund verlangt eine Mitfinanzierung durch den Kanton. Die dafür nötigen Mittel für die Gewährung von Staatsbeiträgen an Aufwertungsmassnahmen im Bereich Landschaft von Gemeinden und Regionen werden dem vom Grossen Rat am 12. Juni 2019 bewilligten Rahmenkredit 2020-2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung entnommen.

Dem Kanton Bern entstehen durch das KLEK 2020 keine neuen Aufgaben. Die involvierten Fachstellen stellen die Umsetzung im Rahmen des normalen Vollzugs sicher. Allfällige Mehraufwände für das AGR können mit dem bestehenden Personalbestand durch Umlagerung und Prioritätensetzung abgedeckt werden.

## **6. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Gemeindebehörden sind bei ihren landschaftsrelevanten Tätigkeiten an die als behördenverbindlich gekennzeichneten Vorgaben des KLEK 2020 gebunden. Landschaftsrelevant sind insbesondere die Aufgaben der Gemeinden als Planungsbehörden (z.B. kommunale Landschaftsplanung), als Baubewilligungsbehörden und als Baupolizeibehörden.

Das KLEK 2020 schafft kein neues Recht, sondern bündelt bestehende Vorgaben und baut auf bestehenden Instrumenten auf. Es bildet damit eine wichtige Grundlage und unterstützt die Anstrengungen der raumrelevant tätigen Behörden im Bereich «Landschaft».

Kommunale Erhaltungs- und Aufwertungsmassnahmen, die dem KLEK 2020 entsprechen, können mit Staatsbeiträgen bis zu 80% (Bund: 50 - 65%; Kanton: 15 – 30%) finanziell unterstützt werden (Programmvereinbarung «Landschaft» nach NFA und Kap. 5).

## **7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft**

Das KLEK 2020 wurde in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umweltkoordination und Energie AUE (WEU) einer Nachhaltigkeitsbeurteilung unterzogen (RRB 1539 vom 12.9.2007 und RRB 1872 vom 22.12.2010). Die Wirkungsbeurteilung nach Zielbereichen zeigt, dass die Wirkung in allen drei Nachhaltigkeitsdimensionen positiv ist. Am stärksten profitiert erwartungsgemäss die Dimension «Umwelt» durch den Erhalt und die Aufwertung der Landschaft und mit ihr der Biodiversität. Auch bei der Dimension «Gesellschaft» bringt das KLEK 2020 einen Mehrwert. Dieser besteht primär in für den Menschen attraktiven Landschaften und Erholungsräumen. Bei der Dimension «Wirtschaft» können dank dem KLEK 2020 höhere Bundesbeiträge generiert werden. Noch nicht monetarisierbar sind Landschaftsleistungen (Ökosystemleistungen) wie zum Beispiel Standortattraktivität, Erholung und Gesundheit, Identifikation und Verbundenheit. Sie haben ebenfalls eine positive wirtschaftliche und gesellschaftliche Wirkung.

## **8. Ergebnis der Konsultation**

Vom 1. Juli bis am 20. November 2019 konnten ausgewählte Stellen und Organisationen ausserhalb der kantonalen Verwaltung im Rahmen einer Konsultation zum KLEK 2020-Entwurf Stellung nehmen. Von den Angeschriebenen haben 74% geantwortet: Der Verband Bernische Gemeinden (VBG), die Regionalkonferenzen Oberland-Ost, Bern-Mittelland und Emmental, 5 (der insgesamt 6) Planungsregionen, 4 Wirtschaftsverbände, 5 Umweltverbände und die 3 regionalen Naturpärke Gantrisch, Doubs und Chasseral.

Die Konsultationsteilnehmenden haben sich mehrheitlich grundsätzlich positiv zum KLEK-Entwurf geäußert. Die Aktualisierung der bisherigen kantonalen Landschaftskonzeption wird überwiegend begrüßt. Einzelne Inhalte wurden kritisiert, und es wurden Änderungsvorschläge eingebracht. Lediglich ein Konsultationsteilnehmer hat sich grundsätzlich ablehnend zum KLEK-Entwurf geäußert (Regionalkonferenz Emmental).

Die wesentlichsten Eingaben werden im Folgenden zusammenfassend aufgeführt und kommentiert:

Eingabe	Kommentar
Teilweise wird bedauert, dass die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen nicht früher einbezogen wurden.	Den Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen sowie den Gemeinden kommt bei der Umsetzung des KLEK 2020 eine wichtige Funktion zu. Ihr Einbezug erfolgte stufengerecht im Rahmen der Konsultation, so dass die kommunale und regionale Sichtweise eingebracht werden konnten. Die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen wurden bereits vorgängig über die Arbeiten am KLEK informiert. Das KLEK 2020 ist ein kantonales Konzept, mit dem die räumliche Entwicklung der Landschaft aus kantonalen Sicht gesteuert werden soll. Als kantonales Konzept wird es unter der Federführung des Kantons erarbeitet und vom Regierungsrat erlassen. Selbstverständlich erfolgt die Umsetzung partnerschaftlich zusammen mit den Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen sowie den Gemeinden.
Vereinzelte wurde geltend gemacht, die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern müssten auch einbezogen werden.	Das KLEK 2020 schafft kein neues Gesetzes- oder Verordnungsrecht, sondern bündelt und konkretisiert die im Bereich Landschaft bereits bestehenden Vorgaben des Bundes und des Kantons. Es ist ein behördenverbindliches kantonales Konzept. Es richtet sich somit ausschließlich an Behörden. Es ist nicht grundeigentümerverbindlich und hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf Private. Dies wird im Rahmen der Überarbeitung des KLEK 2020 entsprechend klargestellt.
Zahlreiche Rückmeldungen betreffen die Wirkung und die Umsetzung des KLEK 2020, wobei dazu kontroverse und teilweise gegenläufige Meinungen bestehen.	Als behördenverbindliches kantonales Konzept ist das KLEK 2020 bei landschaftsrelevanten Planungen und Projekten von den Planungsbehörden aller Ebenen zu beachten. Das KLEK 2020 ist nicht bloss eine Wegleitung, die von den Planungsbehörden nach Gutdünken befolgt werden muss. Das KLEK 2020 lässt den Planungsbehörden bei der Umsetzung aber einen weiten Ermessensspielraum und somit den nötigen Raum für eine regionalspezifische Umsetzung. Das Einleitungskapitel wurde grundlegend überarbeitet, um dazu mehr Klarheit zu schaffen.
Zum Teil wird befürchtet, dass mit dem KLEK 2020 die Interessenabwägung vorweggenommen wird.	Das KLEK 2020 schafft weder neues Recht noch nimmt es die in der Raumplanung grundsätzlich gebotene Interessenabwägung vorweg. Das KLEK 2020 steht bei der Interessenabwägung auf gleicher Stufe wie andere behördenverbindliche Grundlagen. Soweit landschaftsrelevante Interessen eine übergeordnete Bedeutung zukommt, ergibt sich diese nicht aus dem vorliegenden Konzept, sondern aus den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.
Kritische Rückmeldungen gab es zu den für die Handlungsfelder formulierten Grundsätzen.	Die Grundsätze wurden teilweise umformuliert, gestrafft oder gestrichen.
Zu den Wirkungszielen gab es diverse	Die Rückmeldungen zu den Wirkungszielen wurden

Eingabe	Kommentar
Vorschläge, teilweise wurden sie aber auch hinterfragt.	grossmehrheitlich übernommen. Wirkungsziele, welche die Bewirtschaftung im Fokus hatten, wurden gestrichen, weil sich das KLEK 2020 nur an die Behörden richtet.
Die Einteilung des Kantons Bern in verschiedene Landschaftstypen auf der Basis der Landschaftstypologie des Bundes wurde grossmehrheitlich begrüsst.	Kenntnisnahme. Die Typologisierung wird demzufolge beibehalten.
Aus dem Berner Oberland wurde gefordert, dass neben den touristisch intensiv genutzten Landschaften auch die Erholungsgebiete, die touristischen Ausflugsziele und Ausflugsstationen berücksichtigt werden müssen.	Der überlagernde Landschaftstyp «Intensiv touristisch genutzte Landschaft» wurde auf der Basis des Raumkonzepts für den Kanton Bern und des kantonalen Richtplans, revidiertes Massnahmenblatt C_23, ausgeschieden. Eine Ausdehnung würde diesen Konzeptionen zuwiderlaufen. Zudem müsste jedes Ausflugsziel im ganzen Kanton und nicht nur im Oberland hinzugefügt werden.
Das Controlling wurde kritisch hinterfragt.	Die Aussagen zum Controlling wurden aufgrund der Rückmeldungen überarbeitet.

## 9. Weiteres Vorgehen

Zur Unterstützung der Kommunikation und zur Sensibilisierung wird im kantonalen Geoportal eine neue Karte mit den LT aufgeschaltet werden. Die Beschreibungen der einzelnen LT können per Mausklick als pdf heruntergeladen werden.

Ein Flyer, der die wichtigsten Inhalte und Karten enthält, soll an die Gemeinden und weitere Adressaten verteilt werden.

Zur Umsetzung der Leistungsziele im Bereich Beratung und Unterstützung sind Plattformen, Runde Tische oder ähnliches mit den Gemeinden, den Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen und weiteren Akteuren angedacht, aber noch nicht weiter konkretisiert.

## 10. Antrag

Die DIJ beantragt dem Regierungsrat, das Kantonale Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020) als behördenverbindliches Konzept im Sinn von Art. 57 Abs. 1 i.V.m. Art. 99 Abs. 1 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) zu beschliessen.

### Beilagen

- RRB
- Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020): Bericht des Regierungsrats
- Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020): Landschaftstypen im Berner Jura
- Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020): Landschaftstypen im Mittelland
- Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020): Landschaftstypen im Alpenraum
- Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020): Regionsunabhängige Landschaftstypen
- Karte der Landschaftstypen im Massstab 1: 200'000